Fach:	Wirtschafts- und Geschäftsprozess	**§ - Fallbeurteilung** **zum Lieferverzug-** **bzw. zur Leistungsverweigerung**	Datum:_____
Themen-kreis :	BGB – neues Schuldrecht		
			Datei: liefverz.doc

Ausgangsfall:

Der Käufer K1 vereinbarte im Kaufvertrag mit dem Verkäufer – einem eigenständigen Franchise-Betrieb einer großen Computer-Discount-Kette – die Lieferung von acht bundesweit von dieser Discount-Kette angepreisten PC's zu einem besonders günstigen Preis-Leistungsverhältnis. Ein Liefertermin wurde (leider) nicht vereinbart, jedoch Zahlung nach Lieferung.
Der Verkäufer handelt mit einem anderen Käufer K2 zwei Stunden später einen höheren Preis für die PC's aus, der die Ware sofort bezahlt und mitnimmt bzw. übereignet bekommt.
Nach einer Woche erklärt der Verkäufer dem Käufer K1, er könne die Lieferung nicht (mehr) zu diesem Preis durchführen und weigert sich, die Ware zum Sonderangebotspreis der Vorwoche zu liefern.
Welche Rechte hat der Käufer K1 gegen den Verkäufer nach dem BGB ?

Fallbeurteilung:

Zwischen dem Käufer K1 und dem Verkäufer besteht ein wirksamer Kaufvertrag, den der Verkäufer verweigert zu erfüllen (Vertragspflichtverletzung). Er weigert sich, die gekauften acht PC's zu dem vereinbarten Preis zu liefern.
Er befindet sich im Lieferverzug, weil wegen geäußerter Leistungsverweigerung eine Mahnung nach § 286 (2) Punkt 3 BGB entbehrlich ist.
Da er sich ernsthaft weigert (zu dem vereinbarten) Preis zu liefern, ist sogar für den Rücktritt vom (Kauf-)Vertrag eine Fristsetzung wegen nicht erbrachter Leistung entbehrlich (§323 (2) Punkt 1 BGB).

Es wäre jedoch anzuraten, um die Ernsthaftigkeit und Entgültigkeit des Nicht-Liefern-Wollens zu diesem Preis nachweislich festzustellen, dem Verkäufer eine angemessene Frist von acht Tagen zur Leistungserbringung zu setzen. Dann wäre dem Verkäufer noch die Chance gegeben, die acht vermutlich teurer gewordenen PC's zu liefern und Schadenersatzanspruche des Käufers K1 abzuwenden.
Läuft die gesetzte Frist ergebnislos ab, wäre der Rücktritt vom (Kauf-)Vertrag nach § 323 (1) BGB zu erklären.
Des weiteren steht dem Käufer K1 Schadenersatz statt der ganzen Leistung (großer Schadenersatz) zu, da der Verkäufer die Leistungserbringung (auch nach nicht erforderlicher) Fristsetzung verweigert und seine Pflichtverletzung erheblich ist (§ 281 (1) Satz 3 BGB).
Da Käufer K1 ja den Kaufpreis noch nicht gezahlt hat (vereinbart: nach Warenlieferung), ist kein Zinsschaden entstanden (dem Händler gewährter zinsloser Kredit).
Aber es sind möglicherweise vergebliche Kaufvertragskosten entstanden (u.a. Fahrtkosten).
Und sollte K1 die PC's woanders nur teurer erhalten, könnte er zusätzliche Kaufvertragskosten (u.a. Telefonkosten, Fahrtkosten zum Konkurrenzhändler) sowie den aufgewandten Mehrpreis für gleichwertige Rechner als Schadenersatz verlangen.

© Kommerzielle Verwendung dieser Seite(n) bzw. Datei(en) nur mit meiner Genehmigung